

04.07.2017

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Unsere Polizei braucht politische Rückendeckung – Gesetzliche Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes umgehend abschaffen!

I. Ausgangslage

Mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1061), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, wurde in § 6a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) eine gesetzliche Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingeführt. Danach müssen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte beim Einsatz der Bereitschaftspolizei und in Alarmeinheiten eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung tragen.

Die Polizeigewerkschaften in Nordrhein-Westfalen haben dieses Vorhaben immer abgelehnt. Aus diesem Grund war eine entsprechende Vorlage der damaligen rot-grünen Landesregierung Ende 2015 im ordentlichen Beteiligungsverfahren im Polizeihauptpersonalrat (PHPR) und anschließend auch in der Einigungsstelle gescheitert. Weil Gesetzentwürfe der Fraktionen – anders als Gesetzentwürfe der Landesregierung – vorab nicht dem PHPR vorgelegt werden müssen, brachten die seinerzeit regierungstragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen daraufhin einen eigenen Gesetzentwurf in den Landtag ein, der u.a. die Einführung einer Legitimations- und Kennzeichnungspflicht vorsah (Drs. 16/12361). Der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft in Nordrhein-Westfalen, Erich Rettinghaus, kommentierte diese Vorgehensweise seinerzeit wie folgt (DPolG Polizeispiegel, Ausgabe März 2016, Landesteil Nordrhein-Westfalen, S. 2):

„[...] Personalvertretungsrechte werden so mit Füßen getreten. Die Vorlage galt als abgelehnt, eine Kennzeichnungspflicht war vom Tisch! Nun will die Regierung, angetrieben von den Grünen, die durch das Vorhaben unbedingt ihre Klientel zufriedenstellen müssen, mit der Brechstange ran und missachtet so die Entscheidung der Einigungsstelle, welche sich gemäß den Beteiligungsrechten des Landespersonalvertretungsgesetzes ablehnend positioniert hat. Diesmal umgeht man aber das unliebsame Gremium des PHPR und wählt den Weg über das

Datum des Originals: 04.07.2017/Ausgegeben: 04.07.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Parlament, indem es als Gesetzesinitiative durch die Mehrheit von SPD und Grünen durch das Gremium gepeitscht wird. Das ist schon ein ganz schlechter Stil [...].“

Am 1. Dezember 2016 wurde der o.g. Gesetzentwurf schließlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP in 2. Lesung angenommen (Plenarbeschlussprotokoll 16/129, S. 6).

Abgesehen von der formalen Kritik an dem o.g. Gesetzgebungsverfahren vermag die mit § 6a PolG NRW normierte Legitimations- und Kennzeichnungspflicht jedoch vor allem in der Sache nicht zu überzeugen.

Denn bereits vor Inkrafttreten des § 6a PolG NRW war in Nordrhein-Westfalen per Erlass geregelt, dass einschreitende Polizeibeamtinnen und -beamte – bzw. beim Einsatz unter gemeinsamer Führung der mit der Führung Beauftragte – sich mit ihrem Dienstausweis legitimieren. Insofern war die in § 6a Absatz 1 PolG NRW normierte Legitimationspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte von Anfang an überflüssig.

Gleiches gilt für die in § 6a Abs. 2 PolG NRW vorgesehene Option, freiwillig ein Namensschild im Dienst zu tragen. Diese Möglichkeit war schon vor Inkrafttreten des § 6a Absatz 2 PolG NRW im Range einer Verwaltungsvorschrift ausreichend geregelt.

Ganz entschieden gegen eine gesetzliche Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes spricht aber der Umstand, dass die Zahl der gewalttätigen Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr einen neuen Höchststand erreicht hat (Pressemitteilung der Gewerkschaft der Polizei vom 28. April 2017). Sie stieg im Jahr 2016 demnach um 14 Prozent auf 8.955 an. Die Zahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die Opfer eines Übergriffs wurden, stieg im gleichen Zeitraum sogar von 13.875 auf 16.710 an, was einem Zuwachs von 20 Prozent entspricht.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass Gewalt und Respektlosigkeit gegenüber denjenigen, die mit ihrer täglichen Arbeit für die Sicherheit der Menschen in unserem Land sorgen, inzwischen ein unerträgliches Ausmaß erreicht haben. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte erwarten vor diesem Hintergrund zu Recht Rückendeckung durch die Politik. Eine gesetzliche Legitimations- und Kennzeichnungspflicht beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten bewirkt das genaue Gegenteil dessen. Den Betroffenen wird auf diese Weise gerade keine Rückendeckung, sondern ein grundlegendes Misstrauen entgegengebracht. Dafür besteht bei einer rechtsstaatlichen Polizei jedoch überhaupt kein Anlass.

Aus der Vergangenheit sind zudem keine Fälle bekannt, in denen Ermittlungen gegen Angehörige des Polizeivollzugsdienstes in Nordrhein-Westfalen aufgrund mangelnder Identifizierbarkeit beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei oder Alarmeinheiten gescheitert wären, zumal sich Angehörige der Bereitschaftspolizei aufgrund ihrer taktischen Kennzeichnung nicht nur bis zur Zugebene, sondern bis hin zur kleinsten taktischen Einheit, der Gruppe (10 Polizeibeamte), zuordnen lassen. Darüber hinaus werden durch die Kennzeichnung besonderer Funktionen (Gruppenführer, Rettungshelfer, Angehöriger Feuerlöschtrupp) von den zehn Gruppenangehörigen anlassbezogen bis zu drei Gruppenbeamtinnen/-beamte weiter individualisiert. Diese taktische Kennzeichnung ist sowohl bei den Einheiten der Bereitschaftspolizei als auch den Berufsvertretungen in Gänze akzeptiert (vgl. Vorlage 16/1689).

Somit besteht auch für die in § 6a Absatz 3 PolG NRW angeordnete Kennzeichnungspflicht kein praktischer Bedarf.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die gesetzliche Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Nordrhein-Westfalen wieder abgeschafft wird.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche

und Fraktion